

## § 10 AG-KJHG

### Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

---

## Zweiter Abschnitt – Landesjugendamt

**Titel:** Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

**Normgeber:** Nordrhein-Westfalen

**Amtliche Abkürzung:** AG-KJHG

**Gliederungs-Nr.:** 216

**Normtyp:** Gesetz

### § 10 AG-KJHG – Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.